

Muss ich mein volljähriges Kind weiterhin finanzieren?

„Wir haben einen 18-jährigen Sohn. Da wir finanziell nicht allzu gut situiert sind und weil unser Sohn uns in der Vergangenheit immer wieder Probleme bereitet hat, haben wir unsere Unterhaltszahlungen an ihn eingestellt, als er volljährig wurde. Unser Sohn hingegen ist der Ansicht, dass er trotz Volljährigkeit weiterhin Anspruch auf Unterhalt hat. Wie ist die Rechtslage?“

Dem Grundsatz nach endet die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihrem Kind mit Eintritt der Volljährigkeit des Kindes. Doch hat das Kind bei Erreichen des 18. Lebensjahres noch keine angemessene Ausbildung abgeschlossen, sind die Eltern unter bestimmten Voraussetzungen in der Pflicht, ihr volljähriges Kind weiterhin bis zum ordentlichen Abschluss der Ausbildung finanziell zu unterstützen. Die Unterstützungspflicht währt jedoch nicht ewig. Das volljährige Kind hat – unter Berücksichtigung seiner individuellen Fähigkeiten – die Ausbildung ernsthaft und zielstrebig zu verfolgen, ansonsten das volljährige Kind Gefahr läuft, seinen Unterhaltsanspruch zu verirken. Hinzu kommt, dass es den Eltern aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation finanziell möglich und zumutbar sein muss, für das volljährige Kind wirtschaftlich aufzukommen. Beispielsweise hat der Unterhalt minderjähriger Kinder vor dem Unter-

halt volljähriger Kinder Vorrang. Ausserdem ist anzumerken, dass der Volljährigenunterhalt – im Gegensatz zum Minderjährigenunterhalt – auf das familienrechtliche Existenzminimum begrenzt ist. Sodann wird auch das persönliche Verhältnis zwischen dem volljährigen Kind und seinen Eltern berücksichtigt. Hat das Kind den Kontakt zu den Eltern unbegründet abgebrochen oder ist das Kind seinen familiären Pflichten anderweitig schuldhaft nicht nachgekommen, ist es in der Konsequenz möglich, dass der Anspruch auf Volljährigenunterhalt vom zuständigen Gericht verneint wird. Doch was versteht man unter dem Begriff «angemessene Ausbildung»? Damit ist eine Ausbildung gemeint, die es dem Kind im Rahmen seiner Fähigkeiten und Neigungen erlaubt, für seinen Lebensunterhalt aufzukommen und wirtschaftlich selbständig zu werden. Diese Voraussetzung ist mit dem Abschluss einer Lehre oder eines Studiums – je nach Studienrichtung

mittels Bachelors oder Masters – normalerweise erfüllt. Dies bedeutet mit anderen Worten, dass die Eltern ihr Kind bei einer Zweit- oder Zusatzausbildung in der Regel nicht mehr finanziell unterstützen müssen. Aufgrund des Gesagten steht fest, dass der Anspruch auf Volljährigenunterhalt jeweils im Einzelfall aufgrund der Gesamtumstände geprüft werden muss. Möchte das volljährige Kind seine Eltern auf Unterhalt verklagen, so hat es ein Schlichtungsgesuch bei der zuständigen Schlichtungsbehörde einzureichen.



**Rahel Lehmann,
Rechtsanwältin und
Notarin**

**Küng Rechtsanwälte &
Notare AG, Gossau**
www.kuenglaw-sg.ch